

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Bundesministerium für
Soziale Sicherheit und Generationen

Stubenring 1
1010 Wien

Zl. 13/1 00/241

GZ: 21.119/30-1/2000
58. Novelle ASVG

Referent: Dr. Herbert Hochegger, Rechtsanwaltskammer Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Nach der bisherigen Rechtslage sind Rechtsanwaltsanwärter von der Vollversicherung ausgenommen (§ 5 Abs 1 Z 8 ASVG).

Hingegen unterliegen Rechtsanwaltsanwärter gemäß § 7 Z 1 lit e) ASVG der Kranken- und Unfallversicherung.

Rechtsanwaltsanwärter wurden von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung deshalb ausgenommen, weil sie sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden und nach Beendigung desselben in den Berufsstand der Rechtsanwälte eintreten und ab diesem Zeitpunkt verpflichtend der in der RAO geregelten Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammern unterliegen.

2. Die in der geplanten 58. Novelle zum ASVG enthaltene Neuregelung weicht von der derzeitigen Rechtslage ab, weil Rechtsanwaltsanwärter in Zukunft nur mehr dann von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen sein sollen, wenn sie an der Versorgungseinrichtung einer Rechtsanwaltskammer teilnehmen.

Da dies nicht der Fall ist, weil Rechtsanwaltsanwärter der Versorgungseinrichtung noch nicht unterliegen, würde die Neuregelung bedeuten, dass Rechtsanwaltsanwärter nunmehr in die Vollversicherung einbezogen werden. Diese Regelung wurde mit dem Berufsstand der Rechtsanwälte weder erörtert noch von diesem gefordert.

Erklärtes standespolitisches Ziel ist nach wie vor die Aufrechterhaltung der in der RAO geregelten Versorgungseinrichtungen der einzelnen Rechtsanwaltskammern, welche die obligatorische Teilnahme aller Rechtsanwälte voraussetzt. Die Einbeziehung der Rechtsanwaltsanwärter in die Pensionsversicherung nach dem ASVG widerspricht dieser Zielsetzung und könnte langfristig die selbständigen Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern gefährden.

3. Es wird daher ersucht, § 5 Abs 1 Z 14 der geplanten Novelle wie folgt zu ändern:

“Rechtsanwälte hinsichtlich einer Beschäftigung, die die Teilnahme an der Versorgungseinrichtung einer Rechtsanwaltskammer begründet;“

Die in § 5 Abs 1 Z 8 enthaltene Regelung, wonach Rechtsanwaltsanwärter ohne weitere Bedingung von der Vollversicherung ausgenommen sind, sollte unverändert aufrecht bleiben.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht, die geplante 58. Novelle zum ASVG in diesen Punkten zu ändern und zeichnet mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung.

Wien, am 15. November 2000

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Klaus Hoffmann
Präsident